

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 219/06 B

L 4 R 599/05 (Sächsisches LSG)

S 32 RA 1464/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, den Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, der vom Kläger zu tragen war, zu erstatten.
- 2 Der 1963 geborene Kläger absolvierte ein juristisches Studium. Vom 2. Januar 1991 bis 28. Juni 1991 war er versicherungspflichtig beschäftigt. Danach absolvierte er bis Juni 1994 seinen Referendardienst im Lande Nordrhein-Westfalen. Im September 1994 wurde er in Sachsen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist seitdem als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Seit dem 1. Februar 1995 ist er Pflichtmitglied im Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk. Für die Zeit des Referendariats wurde er zu diesem Versorgungswerk nachversichert.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, über einen vom Kläger im März 1999 gestellten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden, da der Kläger nicht versicherungspflichtig beschäftigt sei und es daher einer Befreiung von der Versicherungspflicht nicht bedürfe. Im Dezember 2003 beantragte der Kläger die Erstattung seiner bisher zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger habe das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, sodass ein Erstattungsanspruch nicht bestehe (Bescheid vom 16. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. September 2004). Die vom Kläger hiergegen erhobenen Klagen wies das Sozialgericht ab (Gerichtsbescheid vom 9. Juni 2005). Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. März 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die



in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob der Kläger mit abhängig Beschäftigten im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB VI gleich zu stellen ist."
- 8 Geht man vom Wortlaut dieser Fragestellung aus, hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert; denn er hat seine Frage aus einer Norm des Bundesrechts hergeleitet. Jedoch hat er keine abstrakte, über seinen Einzelfall hinausgehende Frage benannt. Außerdem hat er nicht dargelegt, dass das von ihm angesprochene Thema klärungsfähig und klärungsbedürftig sein könnte.
- 9 Klärungsfähig wäre die Frage nur, wenn sie im späteren Revisionsverfahren entscheidungserheblich wäre, dh wenn das Bundessozialgericht über die Frage faktisch und rechtlich notwendig entscheiden müsste. Warum § 7 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für eine derartige Entscheidung erheblich sein könnte, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Solcher Ausführungen bedurfte es aber schon deshalb, weil die Norm nicht erkennen lässt, dass sie die Gruppe der "abhängig Beschäftigten" behandelt, geschweige denn - wie die Fragestellung vermuten lassen könnte - eine Definition dieser Personengruppe enthält.
- 10 Darüber hinaus hat der Kläger nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt. Insoweit hätte er zunächst einmal dartun müssen, dass der Text der von ihm benannten Norm, also des § 7 Abs 1 SGB VI, Anlass zur Fragestellung geben könnte, weil seine Anwendung und Auslegung Zweifel aufwerfen könnte. Da die Norm jedoch nicht - wie schon dargelegt - die Gruppe der abhängig Beschäftigten behandelt, ist nicht ersichtlich, warum die vom Kläger formulierte Frage mit Blick auf diese Norm klärungsbedürftig sein könnte.
- 11 Die weiteren Ausführungen des Klägers in der Beschwerdebegründung könnten vermuten lassen, dass er eine andere Frage aufwerfen wollte, als sie in der von ihm gewählten Formulierung zum Ausdruck gekommen ist. Denn in der Beschwerdebegründung setzt er sich im Übrigen mit dem Problem einer Gleichstellung mit von der Versicherungspflicht befreiten Personen auseinander. Soweit er auf diese Personengruppe abzielt, hätte er sich in seiner Fragestellung nicht auf § 7 Abs 1, sondern Abs 2 SGB VI beziehen müssen. Ferner macht er in seiner Beschwerdebegründung noch hinreichend deutlich, dass es ihm um die Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung geht, also um eine Anwendung des § 210 SGB VI. Somit deuten seine Ausführungen in der Beschwerdebegründung darauf hin, dass er als Rechtsfrage die Frage formulieren wollte, ob er als Selbstständiger im Rahmen der Erstattungsvorschrift des § 210 SGB VI so zu behandeln sei wie ein von der Versicherungspflicht Befreiter, der nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hat. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts,



sich aus den Ausführungen des Klägers "herauszusuchen", welche Rechtsfrage er möglicherweise formulieren wollte. Dies ist allein dessen Aufgabe. Der Kläger ist damit seiner Pflicht, eine klare aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zu formulieren, nicht nachgekommen.

- 12 Lediglich beiläufig ist anzumerken, dass der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage auch dann nicht dargelegt hätte, wenn unterstellt wird, er habe eine solche Frage in der vorstehend umschriebenen Weise formuliert. Dann hätte er zunächst anhand der Gesetzestexte des § 210 SGB VI und des § 7 Abs 2 SGB VI darlegen müssen, dass die Gesetzestexte nicht "eindeutig" sind und trotz der Rechtsprechung des BSG zu dieser Vorschrift noch höchststrichterlich ungeklärte Zweifelsfragen bezüglich ihrer Auslegung und Anwendung aufwerfen. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen. Seine Ausführungen in der Beschwerdebegründung deuten darauf hin, dass er die grundsätzliche Bedeutung darin sehen könnte, dass die einschlägigen Normen verfassungswidrig seien, nämlich gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 Grundgesetz verstoßen könnten. Wird als grundsätzliche Bedeutung die Verfassungswidrigkeit einer Norm geltend gemacht, hat der Beschwerdeführer ua die Prüfungsmaßstäbe der jeweiligen Verfassungsnorm unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufzuzeigen und darzulegen, warum die einfachgesetzliche Norm nicht im Einklang mit dem Verfassungsrecht steht. Hierzu fehlen in der Beschwerdebegründung jegliche Ausführungen.
- 13 Die Beschwerdebegründung entspricht daher nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)